



HVBG

HVBG-Info 28/1993 vom 02.12.1993, S. 2473 - 2478, DOK 312/017-SG

**Kein UV-Schutz (§ 539 Abs. 2 RVO) für eine Hobbyreiterin -  
Urteil des SG Augsburg vom 17.03.1993 - S 3 U 268/91**

Kein UV-Schutz (§ 539 Abs. 2 RVO) für eine Hobbyreiterin;  
hier: Rechtskräftiges Urteil des SG Augsburg vom 17.03.1993  
- S 3 U 268/91 -

Das Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.02.1992  
- L 5 U 95/91 - (vgl. HV-INFO 1992, S. 1885-1891) befaßte sich mit  
dem Fall einer jugendlichen Hobbyreiterin, die dabei verletzt  
wurde, als sie vom Stallgang aus ein in der Box stehendes unruhig  
gewordenes Pferd beruhigen wollte. Das LSG Nordrhein-Westfalen  
hatte hierin keine arbeitnehmerähnliche unternehmensdienliche  
Arbeit gesehen und Unfallversicherungsschutz abgelehnt.

Nunmehr ist das Sozialgericht Augsburg in seiner Sitzung am  
17.03.1993 - S 3 U 268/91 - in einem ähnlich gelagerten Fall  
ebenfalls zu dem Ergebnis gekommen, daß das private Interesse an  
einer Reitbeteiligung überwog und es für die Annahme des  
Unfallversicherungsschutzes nach § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1  
RVO nicht ausreichte, daß die einzelne Verrichtung losgelöst von  
den sie tragenden Umständen dem Unternehmer nützlich und ihrer Art  
nach üblicherweise sonst dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugänglich  
war. Vielmehr kam der mit dem - objektiv arbeitnehmerähnlichen -  
Tun verbunden, von privaten Interessen geprägten Handlungstendenz  
ausschlaggebende Bedeutung zu.